

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

1. Stück. — Nr. 1, 2, 3 u. 4.

Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1947.

Inhalt: 1. Gesetz. — Gesetz über das Landesgesetzblatt.
2. Gesetz. — Gesetz, womit das Gesetz vom 29. April 1936, LGBl. Nr. 43, über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz) mit Abänderungen wieder in Kraft gesetzt wird.
3. Gesetz. — Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer für den Wiederaufbau in Oberösterreich.
4. Gesetz. — Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer für den Wiederaufbau in Oberösterreich.

1.

Gesetz

vom 20. März 1946

über das Landesgesetzblatt.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die o.-ö. Landeshauptmannschaft gibt ein „Landesgesetzblatt für Oberösterreich“ heraus.

§ 2.

Das Landesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
- b) der Verordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung;
- c) der Rundmachungen des Landeshauptmannes über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung und verfassungswidriger Landesgesetze durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung 1929).

Ferner können auch sonstige Rundmachungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, im Landesgesetzblatt verlaubar werden.

Druckfehler in Verlautbarungen des Landesgesetzblattes, ferner Verstöße, die in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Rundmachung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt berichtigt.

§ 3.

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn sie nichts anderes bestimmen, für das gesamte Landesgebiet.

§ 4.

Soweit den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Rundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, wird auf jedem Stück des Landesgesetzblattes angegeben.

§ 5.

Nachträglicheervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Landesgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Abdruck zu berücksichtigen, doch ist durch Fußnote auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen.

§ 6.

Der Bezug des Landesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Herstellungskosten festzusetzen.

Bei welchen Amtsstellen das Landesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 7.

Die im Landesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen können erforderlichen Falls nebstdem noch in anderer geeigneter Weise zur allge-

meinen Kenntnis gebracht werden. Namentlich können sie unter Anführung der Daten des Landesgesetzblattes auch in der „Amtlichen Linzer Zeitung“ verlaublich werden.

§ 8.

Das Landesgesetz vom 19. Dezember 1922, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 von 1923 tritt außer Kraft.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

2.

G e s e z

vom 20. März 1946,

womit das Gesetz vom 29. April 1936, LGBl. Nr. 43, über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz) mit Abänderungen wieder in Kraft gesetzt wird.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 29. April 1936, LGBl. Nr. 43, über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz) wird mit folgenden Abänderungen wieder in Kraft gesetzt:

Im I. Abschnitte des Gesetzes (Öffentlichkeit der Straßen und Wege.) hat die Zitierung in § 1, Abs. 4, zu lauten: §§ 54 (neu 63) und 63 (neu 72).

Ferner entfallen in § 6, Abs. 1, die Worte „auf Antrag der Ortsgemeinde.“ Die Zitierung im letzten Satz dieses Absatzes hat zu lauten: (§ 5, neu 60) und (§ 52, neu 61). Im Absatz 2 des § 6 hat die Zitierung in der letzten Zeile zu lauten: (§ 51, neu 60, Absatz 1).

Im II. Abschnitte des Gesetzes (Einteilung der Straßen) ist nach Absatz 1, Punkt 1, des § 8 einzuschalten:

„2. Bezirksstraßen, das sind Straßen, die für den Verkehr eines oder mehrerer Bezirke von Bedeutung sind.“

Punkt 2 des Gesetzes erhält die Bezeichnung 3, Punkt 3 die Bezeichnung 4 und Punkt 4 die Bezeichnung 5. Nach dem bisherigen Punkt 4 ist einzuschalten:

„6. Güterwege im Sinne dieses Gesetzes, das sind öffentliche Wege, welche die Verkehrsverbindung landwirtschaftlicher Anwesen zum öffent-

lichen Straßennetz herstellen. Über deren Aufnahme in das Verzeichnis der Güterwege entscheidet die Landesregierung. Wege, die im Zuge einer agrarischen Operation hergestellt werden (bei Zusammenlegungen usw.), können von der Agrarbehörde zur Aufnahme in das Verzeichnis der Güterwege beantragt werden. Bei Zutreffen besonderer örtlicher Voraussetzungen kann jedoch die Landesregierung die Errichtung eines Güterweges auch von sich aus beschließen.“

Der folgende bisherige Punkt 5 erhält die Bezeichnung 7.

Im § 9 hat der erste Satz des ersten Absatzes zu lauten:

„(1) Die Einreichung einer Straße als Landesstraße (§ 8, Abs. 1, Punkt 1) und als Bezirksstraße (§ 8, Abs. 1, Punkt 2) beschließt der Landtag, die Einreichung als Gemeindestraße (§ 8, Abs. 1, Punkt 4) oder Wandertweg (§ 8, Abs. 1, Punkt 7) die Landesregierung“.

Im § 10 hat die Zitierung zu lauten: „die unter § 8, Absatz 1, Punkt 1, 2, 3, 4, 6 und 7“.

Im III. Abschnitte (Verpflichtungen betreffend den Bau und die Erhaltung der Straße. A. Allgemeine Bestimmungen) hat der erste Satz des ersten Absatzes des § 12 zu lauten:

„Landesstraßen sind, sofern nicht besondere technische Schwierigkeiten entgegenstehen, bei Neuanlage, Verlegung und Umbau zweispurig mit einer Mindestbreite von sechs Metern ohne die Banketten, Bezirksstraßen mit einer Mindestbreite von sechs Metern einschließlich der Banketten anzulegen“.

Der Absatz 2 des § 12 hat zu entfallen. Die Bezeichnung der folgenden Absätze ist dementsprechend abzuändern. Im ersten Satz des Absatzes 2 hat das Wort „geschichtlichen“ vor „Kunst- und Naturdenkmälern“ zu entfallen. Dem § 12 ist folgender 3. Absatz hinzuzufügen:

„(3) Straßenflächen, die bei Straßen-Neu- oder Umbauten für Verkehrszwecke nicht mehr Verwendung finden, sind von der Straßenverwaltung wieder der Kultivierung zuzuführen“.

Im ersten Satz des § 16 hat der Nachsatz: „insoweit nicht die Bestimmungen des § 7, Zeile 2 und 3, des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl. II 306/1934, entgegenstehen“, zu entfallen; ebenso auch der folgende Satz „die Pferde- fuhrwerke der Militärverwaltung sind von der Beitragsleistung ausgenommen“.

Im § 20, Absatz 3, ist nach den Worten „bei Landesstraßen“, das Wort „Bezirksstraßen“ einzufügen.

Im § 21 ist nach dem Worte „Landes-“ ein Beistrich und sodann das Wort „Bezirks-“ einzuschalten. Ferner sind diesem Paragraphen folgende neue Absätze anzufügen:

„(2) Pflanzungen von Baumreihen entlang von Landes-, Bezirks- oder Konfarenz-Straßen oder Ergänzungen solcher bestehender Baumreihen dürfen nur nach den Weisungen der Straßenverwaltung vorgenommen werden. Den Eigentümern der Bäume kann bei Einhaltung der Weisungen das Recht auf den Überhang der Früchte über dem Straßenrand zugestanden werden“.

„(3) Werden von der Straßenverwaltung selbst entlang von Landes-, Bezirks- oder Konkurrenzstraßen Baumpflanzungen auf angrenzenden Grundstücken mit Zustimmung der Grundeigentümer vorgenommen, so kann der Überhang der Früchte über dem Straßenrand gleichfalls den Grundeigentümern zugestanden werden. Ein Anspruch aus dem Titel des erlangten Vorteiles steht der Straßenverwaltung in solchen Fällen zu“.

„(4) Die im Absatz 2 und 3 angeführten Begünstigungen der Grundeigentümer sind im Straßenbuche (§ 70, Absatz 3) einzutragen“.

„(5) Bei der Erteilung der Weisungen hat sich die Straßenverwaltung im allgemeinen an die im ersten Absatz angegebene Entfernung zu halten, kann jedoch wegen besonderer örtlicher Verhältnisse auch davon abgehen“.

„(6) Über Beschwerden hat in den im Absatz 2 und 3 angeführten Fällen die Landesregierung zu entscheiden“.

Im § 22, Absatz 1, hat es im zweiten Satz ebenso wie auch im Absatz 3 desselben Paragraphen statt „Landes- und Konkurrenzstraßen“ zu lauten: „Landes-, Bezirks- und Konkurrenzstraßen“.

Im Absätze 6 ist die Zitierung wie folgt vorzunehmen: (§ 51, neu 60).

Im § 23, Absf. 1, hat es statt „Landes- oder Konkurrenzstraßen“ zu heißen: „Landes-, Bezirks- oder Konkurrenzstraßen“.

Der letzte Satz des Absatzes 1 des § 23 erhält folgende Fassung:

„Zu den Kosten der Neuherstellungen von neuzeitlichen Belägen kann bei Landes- und Bezirksstraßen ein Landesbeitrag bis zu 75 vom Hundert in jenem Ausmaße zuerkannt werden, welcher der Fahrbahnbreite der im unverbauten Gebiete gelegenen Straße entspricht“.

Nach dem Absätze 1 des § 23 ist folgender Absatz einzufügen:

„(2) Ergibt sich die Notwendigkeit bei engverbauten Durchfuhrstreden, den Verkehr in zwei Einbahnen zu leiten, so ist die Straßenverwaltung lediglich zur Erhaltung der ursprünglichen Straßenstrecke verpflichtet“.

Die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze ist dementsprechend abzuändern.

Im § 24, Absf. 1 und 6, ferner im § 25, Absf. 1, ist nach dem Worte „Landes-“, das Wort „Bezirks-“, einzufügen.

Im § 24, Absf. 4, hat die Zitierung zu lauten: § 56 (neu 65).

§ 27, Absf. 2, hat zu lauten:

„(2) Das Höchstausmaß solcher Landesbeiträge ist für

- a) Landesstraßen-Bauwerke 75 vom Hundert,
- b) Bezirksstraßen-Bauwerke 60 vom Hundert,
- c) Gemeindeftraßen-Bauwerke 50 vom Hundert,
- d) Ortschaftswege-Bauwerke 25 vom Hundert“.

§ 28, Absatz 2, hat zu lauten:

„Das Höchstausmaß solcher Landesbeiträge ist für

- a) Landesstraßen-Bauwerke 80 vom Hundert,
- b) Bezirksstraßen-Bauwerke 65 vom Hundert,
- c) Gemeindeftraßen-Bauwerke 50 vom Hundert,
- d) Ortschaftswege-Bauwerke 25 vom Hundert“.

Nach der Bezeichnung „B. Besondere Bestimmungen“ hat die folgende Bezeichnung des Unterabschnittes „a) Landes- und Bezirksstraßen“ zu lauten.

§ 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung zur Neuanlage von Landes- und Bezirksstraßen erteilt der Landtag durch Beschluß, ebenso auch zur Verlegung oder zum Umbau von Landes- und Bezirksstraßen sowie zum Neubau oder Umbau von Straßenbauwerken, insofern die Kosten 10.000.— Schilling überschreiten. In den übrigen Fällen erteilt die Landesregierung die Genehmigung“.

„(2) Die Kosten der Neuanlage, der Verlegung oder des Umbaues und sonstiger Verbesserungen von Landes- und Bezirksstraßen sowie der Neuherstellung von Straßenbauwerken werden im Lande bei Landesstraßen in der Regel zu 100 vom Hundert, bei Bezirksstraßen in der Regel zu 75 vom Hundert bestritten. Bei letzteren haben den Rest in der Regel jene Ortsgemeinden zu tragen, in deren Gebiet die neue oder verbesserte Straße gelegen ist. Die Landesregierung kann jedoch auch andere Ortsgemeinden zur Beitragsleistung verhalten, wenn ihnen durch den Straßenbau besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen“.

„(3) Die Kosten der Herstellung von Straßengräben, Schotterplätzen, Ausweichtellen u. dgl. an Landes- und Bezirksstraßen werden vom Lande bestritten“.

„(4) Die Kosten für die Erwerbung des für die im Absätze 1 und 3 genannten Bauherstellungen nötigen Grundes haben in der Regel jene Ortsgemeinden zu tragen, in deren Gebiet die neue oder verbesserte Straßenstrecke gelegen ist. In besonderen Fällen können jedoch die Kosten teilweise oder zur Gänze vom Lande getragen werden. Die Landesregierung kann auch andere Ortsgemeinden zur Beitragsleistung verhalten, wenn ihnen durch den Straßenbau besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen“.

Im § 30, Absf. 1, treten an Stelle der Worte: „die Kosten der Erhaltung der Landesstraßen“ die Worte „die Kosten der Erhaltung der Landes- und Bezirksstraßen“. Der letzte Satz dieses Absatzes erhält folgende Fassung: „Insofern die Voraussetzungen des § 27, Absf. 1, zutreffen, kann die Beitragsleistung des Landes auch ein Höchstausmaß von 80 vom Hundert erreichen“.

Im § 38, Absf. 1, hat die Zitierung wie folgt zu lauten: (§ 57, neu 66).

„Im § 42, Absf. 1, sind die Worte »der Gemeindegatag« durch die Worte »der Gemeindeauschuß« zu ersetzen, desgleichen im letzten Satze desselben Absatzes die Worte »des Gemeindegatages« durch die Worte »des Gemeindeauschusses«“.

Nach dem § 42 ist ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung 43 und folgendem Wortlaute einzuschalten:

„(1) Gemeindeftraßen können über Beschluß des Gemeindeauschusses bei Zustimmung der Landesregierung der unmittelbaren Aufsicht der Landesstraßenverwaltung zur Überwachung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Erhaltungsarbeiten unterstellt werden. Die Überwachung erfolgt mindestens zweimal im Jahre

durch Straßenbereisungen. Die Organe der Straßenverwaltung haben hierbei die Gemeinde zu beraten und ihr bei Aufstellung des Erhaltungsvoranschlages behilflich zu sein. Für außergewöhnliche Arbeiten kann die Landesstraßenverwaltung in besonderen Fällen die Gemeinde auch durch Beistellung eines geschulten Aufsichtsorganes gegen Ersatz der Auslagen unterstützen".

„(2) Als Entgelt für diese Beaufsichtigung hat die Gemeinde der Landesstraßenverwaltung eine angemessene Vergütung je Kilometer der überwachten Straße zu entrichten. Das Ausmaß dieser Vergütung wird von der Landesregierung einheitlich für das ganze Land festgesetzt".

„(3) Durch die Übernahme einer Gemeindestraße in eine solche Überwachung durch die Landesstraßenverwaltung bleibt die Haftung der Gemeinde für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unberührt".

Der bisherige § 43 erhält die Bezeichnung 44.

Der nachfolgende bisherige § 44 erhält die Bezeichnung 45.

Im bisherigen § 44 hat an Stelle des Wortes „Gemeindegat" das Wort „Gemeindeausfluß" zu treten.

Der bisherige § 45 erhält die Bezeichnung 46.

Hierauf sind unter der Aufschrift „c) Güterwege" neue Paragrafen folgenden Inhaltes einzufügen:

„§ 47. Mit der Aufnahme eines Weges in das Verzeichnis der Güterwege übernimmt das Landesbauamt die Aufsicht über die Erhaltung des Güterweges".

„§ 48. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde setzt mit Bescheid die Bedingungen fest, welche bei der Erhaltung des Güterweges zu erfüllen sind und bildet nach Anhörung des Landesbauamtes und der Ortsgemeinde eine Beitragsgemeinschaft zur Aufbringung der Kosten".

„(2) Für die Beitragspflicht zur Erhaltung eines Güterweges ist zunächst der Kreis der Beitragspflichtigen für die Herstellung maßgebend. Bei Bestimmung der Beitragsleistung ist auf die Leistungsfähigkeit der Beteiligten und auf den Nutzen, den ihnen die Anlage des Güterweges bietet, Bedacht zu nehmen. Zur Beitragsleistung können auch solche Personen herangezogen werden, welche den Weg dauernd oder vorübergehend in einem Umfange benützen, der die Beitragsleistung für die Erhaltung rechtfertigt".

„(3) Ergibt sich bei Feststellung der Beitragspflicht für die Erhaltung die Notwendigkeit einer Änderung des ursprünglich für die Herstellung herangezogenen Kreises der Beitragspflichtigen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde allenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der außer den für die Herstellung des Weges beteiligten Beitragspflichtigen auch die zur Beitragsleistung für die Erhaltung in Betracht kommenden Personen, die Ortsgemeinde, sowie das Landesbauamt einzuladen sind. Bei der Verhandlung ist der Kreis der Beitragspflichtigen sowie die Verteilung der Beiträge festzulegen".

„§ 49. Für die Errichtung von Güterwegen, insbesondere auch für die Bildung einer Beitragsgemeinschaft zur Aufbringung der Kosten der Her-

stellung, sind die Bestimmungen des § 48, Absatz 1 bis 3, über die Erhaltung der Güterwege sinngemäß anzuwenden".

„§ 50. Dem Landesbauamt steht unter sinngemäßer Anwendung des § 59 der Anspruch auf Enteignung zu, worüber die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Berufungsfalle die Landesregierung zu entscheiden hat. Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden dabei sinngemäß Anwendung. Die über Enteignungsanträge durchzuführende Verhandlung ist womöglich mit der anderweitig von der Bezirksverwaltungsbehörde abzuhaltenden mündlichen Verhandlungen zu verbinden".

„§ 51. (1) Bestehen bereits Beitragsgemeinschaften für die Herstellung oder für die Erhaltung von Güterwegen, so hat die Ortsgemeinde innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden Frist den Antrag auf Bestätigung oder auf entsprechende Abänderung zu stellen. In letzterem Falle ist das Verfahren nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragrafen einzuleiten".

„(2) Bei wesentlichen Änderungen der Verkehrsverhältnisse sind auf Antrag der Ortsgemeinde oder von Beteiligten die Beitragsgemeinschaften neu zu regeln, wofür die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 des § 48 sinngemäß anzuwenden sind".

„§ 52. Auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung über die Errichtung der Beitragsgemeinschaft ist diese verpflichtet, innerhalb einer festzusetzenden Frist der Bezirksverwaltungsbehörde eine Satzung zur Bestätigung vorzulegen, auf welche die Bestimmungen des § 33 sinngemäß Anwendung finden. Über Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zur Beitragsgemeinschaft entscheidet die Landesregierung".

„§ 53. Zu den Kosten der Erhaltung und der Erbauung der Güterwege können Landesbeihilfen erteilt werden, deren Höhe die Landesregierung bestimmt".

„§ 54. Die Durchführung der Bauarbeiten zur Erhaltung, allenfalls auch zur Errichtung von Güterwegen steht unter der Leitung des Landesbauamtes. Ihm obliegt auch die Rechnungsführung über die Baukosten und über die Beiträge der Gemeinschaft sowie über allfällige Landesbeihilfen oder Bundesbeiträge, deren Erwirkung das Landesbauamt einleitet. Desgleichen obliegt ihm die Verrechnung der Erhaltungskosten".

Die nächste Unterabteilung des Gesetzes hat die Bezeichnung „1) Wanderwege" zu tragen. Alle folgenden Paragrafen des Gesetzes erfahren eine entsprechend höhere Ziffernbezeichnung. Im nächstfolgenden § 46 (neu § 55) haben die Worte „sowie in Grenzgebieten auch mit der zuständigen Militärbehörde" zu entfallen. Der bisherige § 47 wird § 56.

Im IV. Abschnitte (Vorverfahren und Enteignung bei Straßenbauten) tritt im § 48 (neu 57), Abs. 1 und 3, an Stelle der Zitierung „§ 8 unter Punkt 1, 2 und 3" die Zitierung „§ 8 unter Punkt 1 bis 4"; ebenso auch im Absätze 1 des bisherigen § 49 (neu § 58), im bisherigen § 52

(neu § 61) und im Absatz 1 des bisherigen § 53 (neu § 62).

Der fünfte Satz des Absatzes 1 des bisherigen § 48 (neu § 57) hat zu entfallen. An dessen Stelle hat folgender Satz zu treten: „Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Landesplanung zu verständigen“.

Die Zitierung im bisherigen § 48 (neu 57), Absatz 4, und im § 49 (neu 58), Absatz 2, hat zu lauten: § 50 (neu 59); ferner im letztgenannten Absatz: § 48 (neu 57). Im § 49 (neu 58), Abs. 1 und 2. ist die Zitierung ebenfalls wie folgt zu ergänzen: § 48 (neu 57).

Im bisherigen § 50 (neu 59), Abs. 1, sind nach dem Worte „Landesstraßen“ die Worte einzufügen „oder Bezirksstraßen“.

Im bisherigen § 51 (neu 60), 1. und 3. Abs., und im § 52 (neu 61) haben die Zitierungen zu lauten: § 50 (neu 59).

Im V. Abschnitte (Verfügungen zur Sicherung des Ausbaues von Straßen) ist im zweiten Satze des Absatzes 3 des bisherigen § 54 (neu § 63) nach dem Worte „Automobilwerkstätten“ das Wort „Tankstellen“ einzufügen. Im bisherigen § 55 (neu 64) ist die Zitierung wie folgt abzuändern: §§ 53 (neu 62) und 54 (neu 63). Ferner haben die Worte „oder Grundstücke, die Zwecken der Heeresverwaltung dienen“ zu entfallen.

Im VI. Abschnitte (Verfügungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs) wird der bisherige § 56 zu § 65. Im vierten Absatz ist zu zitieren: § 51 (neu 60). Der Absatz 5 ist zu streichen.

Im VII. Abschnitte (Straßenverwaltung) erhält der bisherige § 57 (neu § 66) folgende Fassung: „Der Landesregierung als Landesstraßenverwaltung obliegt die oberste Aufsicht über alle im Lande befindlichen öffentlichen Straßen sowie die unmittelbare Verwaltung der Landes- und Bezirksstraßen, die Antragstellung und technische Vorbereitung über durchzuführende Neuerungen, Verlegungen und Umbauten sowie die Leitung der Bauausführungen an solchen Straßen“.

Dem Wortlaute des bisherigen § 61 (neu § 70), Abs. 1, ist folgender Satz hinzuzufügen: „Die Verwaltung der Güterwege obliegt dem Güterwegeauschuß unter unmittelbarer Aufsicht des Landesbauamtes“.

Im VIII. Abschnitte (Allgemeine und Schlußbestimmungen) sind im ersten Satze des ersten Absatzes des bisherigen § 62 (neu § 71) nach den Worten „auf Landstraßen“ die Worte einzufügen: „und auf Bezirksstraßen“, ferner ist die Schreibweise „Landesstraßen-Polizeiordnung“ auf „Landes-Straßenpolizeiordnung“ zu berichtigen. Der Absatz 2 des bisherigen § 62 (neu § 71) hat zu lauten: „Dauernd erteilte Bewilligungen zur Straßenbenützung gehen bei einem Wechsel in der Person auf den neuen Grundeigentümer über, doch bleibt es der Straßenverwaltung vorbehalten, die Bewilligung jederzeit zu widerrufen. Mehrere Verpflichtete haften zur ungeteilten Hand.“

Dem bisherigen § 62 (neu § 71) ist ferner folgender Absatz hinzuzufügen:

„⁽³⁾ Die nach Absatz 1 erteilten Bewilligungen sowie andere Verpflichtungen und Rechte von Anrainern und sonstiger Beteiligten sind bei Landes-

und Bezirksstraßen in das von der Straßenverwaltung zu führende Straßenbuch einzutragen. Diese Eintragungen haben sich auch auf bereits bestehende derartige Verpflichtungen und Rechte und auf alle Belange zu erstrecken, welche für die Wahrung des Besitzstandes der Straße und ihres Zubehörs sowie zur Sicherstellung ihres Verkehrszweckes von Bedeutung sind“.

Im bisherigen § 63 (neu § 77) ist nach „§ 21“ einzufügen: „Abs. 1 und 2“. An Stelle der Ziffern „53, 54“ treten die Ziffern „62, 63“, an Stelle von „56“ tritt „65“.

Der bisherige § 65 ist zu streichen.

§ 2.

Die Wiederverlautbarung des Gesetzes mit Berücksichtigung der mit dem vorliegenden Gesetze beschlossenen Abänderungen im Landesgesetzblatte wird hiemit verfügt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Ablaufe des Tages der Kundmachung in Kraft, dementsprechend ist § 66 (neu § 75) des Gesetzes vom 29. April 1936, LGBI. 43, zu ändern.

Die mit § 1 der Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I, 1940, S. 16, eingeführten Vorschriften treten, soweit sie sich auf andere als Bundesstraßen im Bundesland Oberösterreich beziehen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

3.

Gesetz

vom 22. Mai 1946,

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer, soweit diese von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von Betriebsgrundstücken land- und forstwirtschaftlicher Art erhoben wird, für den Wiederaufbau in Oberösterreich.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Grundsteuer wird, soweit sie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von Betriebsgrundstücken land- und forstwirtschaftlicher Art (Grundsteuer A) zu entrichten ist, für den Wiederaufbau in Oberösterreich für das Jahr 1946 ein Zuschlag von 20% eingehoben.

§ 2.

Der Zuschlag ist vierteljährlich zugleich mit der Stammabgabe von den Gemeinden zu bemessen und einzuheben und je am 1. 5., 1. 8., 1. 11. und

1. 2., erstmals am 1. 5. 1946 für das vorangegangene Quartal an die Landeskasse unter gleichzeitiger Mitteilung der Vorschreibung abzuführen.

§ 3.

Für die Einhebung und die Eintreibung des Landeszuschlages zur Grundsteuer A gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einhebung und die Eintreibung der Stammabgabe.

§ 4.

Jene Steuerschuldner, deren Grundertrag durch die Kriegsereignisse um mehr als die Hälfte beeinträchtigt wurde, sind berechtigt, bei der o.-ö. Landesregierung um Rückerlass des 20%igen Zuschlages anzusuchen.

§ 5.

Wenn eine Gemeinde die richtige Abfuhr des von ihr eingehobenen Landeszuschlages unterläßt, kann der rückständige Betrag durch das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Zwangsverfahren hereingebracht werden. Wenn eine Gemeinde die Vorschreibung und Einhebung unterläßt, kann die Landesregierung diese auf Kosten der Gemeinde selbst vornehmen.

§ 6.

Nähere Durchführungsbestimmungen werden durch die o.-ö. Landesregierung erlassen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.

4.

G e s e z

vom 22. Mai 1946,

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer, soweit diese vom Gewerbeertrag und dem Gewerbetkapital eingehoben wird, für den Wiederaufbau in Oberösterreich.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Gewerbesteuer wird, soweit sie vom Gewerbeertrag und vom Gewerbetkapital erhoben

wird, für den Wiederaufbau in Oberösterreich für das Jahr 1946 ein Zuschlag von 20% eingehoben.

§ 2.

Die Bemessung und Einhebung des Zuschlages zur Gewerbesteuer wird den Finanzämtern, welche für die Bemessung und Einhebung der Stammabgabe zuständig sind, gegen eine Vergütung von 3% des reinen Zuschlagsertrages übertragen.

§ 3.

Der Zuschlag ist zugleich mit der Stammabgabe fällig.

§ 4.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides durch das Finanzamt entsprechende Vorauszahlungen gemäß dem Gewerbesteuergesetz zu leisten.

Der Zuschlag ist erstmals zum nächsten Fälligkeitstermin der Stammabgabe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten. Zu jenen Stammabgaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes seit dem 1. 1. 1946 für das Rechnungsjahr 1946 entrichtet wurden, sind die Zuschläge nachzuzahlen und zugleich mit dem Zuschlag zu der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Stammabgabe an das zuständige Finanzamt vom Steuerschuldner abzuführen.

§ 5.

Die Finanzämter haben die eingehobenen Zuschläge, abzüglich der Vergütung für die Bemessung und die Einhebung, ein Monat nach Fälligwerden der Zuschläge an die Landeskasse abzuführen.

§ 6.

Für die Einhebung und Eintreibung der Landeszuschläge gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einhebung und Eintreibung der Stammabgabe.

§ 7.

Die o.-ö. Landesregierung ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner.